

Verwendung der Herkunftsbezeichnung "SWISS MADE"

Allgemeine Informationen

Gemäss Artikel 47 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben vom 28. August 1992 (MSchG / SR 232.11), sind Herkunftsangaben direkte (geographischer Name) oder indirekte (Schweizerkreuz, Matterhorn usw.) Hinweise auf die geographische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich Hinweisen auf die Beschaffenheit oder Eigenschaften (z.B. "Swiss Quality"; die Bezeichnung "Dôle", usw.), die mit der Herkunft zusammenhängen.

Artikel 47 Absatz 3 verbietet den Gebrauch von:

- a. unzutreffenden Herkunftsangaben;
- b. von Bezeichnungen, die mit einer unzutreffenden Herkunftsangabe verwechselbar sind;
- c. eines Namens, einer Adresse oder einer Marke im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen fremder Herkunft, wenn sich daraus eine Täuschungsgefahr ergibt.

Herkunft von Waren (Art. 48 MSchG)

Die Herkunft von Waren bestimmt sich im allgemeinen nach dem Ort der Herstellung oder nach der Herkunft der verwendeten Ausgangsstoffe und Bestandteile (Art. 48 Abs.1).

Zusätzlich kann die Erfüllung weiterer Voraussetzungen verlangt werden, namentlich die Einhaltung ortsüblicher oder am Ort vorgeschriebener Herstellungsgrundsätze und Qualitätsanforderungen (z.B. Uhren; Landwirtschaftliche Produkte) (Art. 48 Abs.2).

In der Schweiz gibt es keine allgemeingültigen Bestimmungen, die festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Kennzeichnung von Waren mit bestimmten geographischen Herkunftsangaben zulässig ist. Eine Ausnahme bilden allerdings die Uhren; hier besteht eine "Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren" vom 23. Dezember 1971 (SR 232.119). Es handelt sich hier um eine auf dem MSchG basierende Bundesratsverordnung. Aber auch die Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (SR 817.02) enthält bezüglich der Herkunftsangaben vereinzelte Bestimmungen, die eine Irreführung über die Herkunft verhindern sollen (z.B. für Käse).

Grundsätzlich kann der Name "Schweiz", Bezeichnungen wie "schweizerisch", "Schweizer Qualität", "made in Switzerland", "Swiss Made" oder andere den Schweizer Namen enthaltende Bezeichnungen nur für in der Schweiz hergestellte Produkte verwendet werden. Dies gilt selbstverständlich auch für die Übersetzung dieser Ausdrücke in eine andere Sprache.

In der heutigen Zeit werden immer mehr Produkte verkauft, die nicht zu 100% in der Schweiz hergestellt worden sind. In diesem Fall orientiert sich die Praxis ausser nach den im Artikel 48 MSchG enthaltenen Regeln, nach einem Urteil des Handelsgerichts St. Gallen aus dem Jahre 1968, das im Jahre 1992 bestätigt worden ist (Schweizerische Juristen-Zeitung 1972, Seite 207 bzw. St. Gallische Gerichts- u. Verwaltungspraxis 1992 Nr. 39). Die zitierten Urteile umschreiben die Voraussetzungen für die zulässige Verwendung der Bezeichnung "Swiss Made" und ähnlichen Bezeichnungen, insbesondere für nicht vollständig in der Schweiz hergestellte Produkte¹:

"Als Schweizerprodukte gelten die einheimischen Urprodukte und die vollständig im Inlande hergestellten Erzeugnisse. Handelt es sich um Fabrikate, die nur teilweise in der Schweiz hergestellt werden, so gilt im allgemeinen die Regel, dass der schweizerische Wertanteil an den Herstellungskosten (einbezogen hierin sind Rohmaterial, Halbfabrikate, Zubehörteile, Löhne, Fabrikationsgemeinkosten unter Ausschluss der Vertriebskosten) mindestens 50 % betragen soll. Dieser 50 %-Wertanteil darf indessen nicht als alleiniges Merkmal für die Bestimmung des schweizerischen Ursprungs eines Erzeugnisses betrachtet werden, indem die Herkunft der wesentlichen Bestandteile und der Fabrikationsprozess, die einem Produkt die charakteristischen Merkmale verleihen, sowie in Grenz- und Zweifelsfällen der Ursprung des im Gegenstand verkörperten geistigen Eigentums und die besonderen Branchenverhältnisse gebührend zu berücksichtigen sind."

Die Angabe "Schweizerische Herkunft" auf Waren ist wie oben dargelegt an zwei Voraussetzungen gebunden:

- **Der schweizerische Wertanteil an den Herstellungskosten muss mindestens 50% betragen;**
- **Der wichtigste Fabrikationsprozess muss in der Schweiz stattgefunden haben.**

¹Dieses Prinzip gilt nicht für Waren, für die eine spezielle Regelung besteht (z.B. Uhren; Käse)

Unter dem wichtigsten Fabrikationsprozess versteht man die Weiterverarbeitung des Produktes, die zu einem komplett neuen Erzeugnis führt. Hierbei kommt es darauf an, dass die ursprünglichen Charakteristiken der Ware bei der Weiterverarbeitung verloren gehen und sie mit einer andersartigen Verwendungsmöglichkeit versieht als die verwendeten ausländischen Ausgangsstoffe.

Ausserdem bestimmt sich die Herkunft einer Ware nach dem Ort ihrer effektiven Herstellung und nicht nach dem Ort der Idee diese Ware zu produzieren. Ein Produkt, das unter einer ausländischen Lizenz in der Schweiz fabriziert wird, ist schweizerischer und eine im Ausland produzierte Ware unter Schweizer Rezept oder nach Schweizer Methode, bleibt ausländischer Herkunft.

Herkunft von Dienstleistungen (Art. 49 MSchG)

Die Herkunft von Dienstleistungen bestimmt sich im allgemeinen entweder nach dem Geschäftssitz derjenigen Person, welche die Dienstleistung erbringt oder

der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz der Personen, welche die tatsächliche Kontrolle über die Geschäftspolitik und Geschäftsführung ausüben (Art. 49 Abs.1).

Zusätzlich kann die Erfüllung weiterer Voraussetzungen verlangt werden, namentlich die Einhaltung üblicher oder vorgeschriebener Grundsätze für das Erbringen der Dienstleistung oder die traditionelle Verbundenheit derjenigen Person, welche die Dienstleistung erbringt, mit dem Herkunftsland (Art. 49 Abs.2).

N.B. Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung dieser Frage letztlich die Gerichte zuständig sind. Dabei sind sie in keiner Weise an die Auffassung einer Amtsstelle gebunden.